

KRONOS

I n f o b r i e f

Ein Service des Kronos Umwelt-Team's

Ausgabe November 98/05

Umweltqualität (Teil 1): "Stand der Technik"

Der Begriff "Stand der Technik" aus der GewO (§ 71a oder § 82) soll im Zuge der Anpassung der nationalen Gesetze an EU-Richtlinien durch "beste verfügbare Technik" – wie für Öko-Audits bereits vorgeschrieben – ersetzt werden. Dies löst eine Diskussion um österreichische Umweltstandards und weiteren Druck auf Industrie und Gewerbe aus.

Die **EMAS-VO** (EG-VO 1863/93) fordert im § 3a explizit die Verringerung der Umweltauswirkungen "in einem solchen Umfang, wie es sich mit der **wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik** erreichen läßt".

Im Zuge der Harmonisierung müssen nun die **IPPC-Richtlinien 96/61** EG des Rates (Integrated Pollution Prevention and Control) der europäischen Gemeinschaften **bis Oktober nächsten Jahres** in den einzelnen Ländern umgesetzt werden. Hier kommt nun ebenfalls der Begriff "**best available technique**" (abgekürzt: "BAT", oder übersetzt: beste verfügbare Technik) für die Bewertung zum Tragen und die **GewO muß angepaßt werden**. Unter "Technik" werden sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird, verstanden.

Die Anwendung von "**BAT**" **unterscheidet sich vom österreichischen "Stand der Technik"** insbesondere in 2 Punkten, die von den verschiedenen Interessensvertretungen zum Teil heiß diskutiert werden:

1. Anpassung der Anlagengenehmigung...

Die Behörde muß sicherstellen, daß innerhalb bestimmter Zeiträume – zur Diskussion stehen **max. 10 Jahre** – die Anlagengenehmigungen entsprechend der technischen Entwicklung zur Emissionsvermeidung/-verminderung und damit die Anlagen selbst angepaßt werden.

Dieser Passus wird von vielen als Verschärfung des Anlagenrechts empfunden, weil er stark in die Anlagen- und Produktionsplanung aber auch in den Überwachungsmodus der Behörden eingreift. Allerdings gilt es zu bedenken, daß die derzeit vorherrschenden Amortisationszeiten im Schnitt 2-3 Jahre betragen und nach 10 Jahren ohnedies neue Technologie angeschafft wird. Während bei etlichen Investitionsgütern mit höheren Amortisationszeiten (Hochöfen, Kraftwerke etc.) aufgrund fehlender umweltrelevanter Neuerungen der Passus keine Relevanz haben wird.

2. ... unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und eines akzeptablen Kosten-Nutzen-Verhältnisses

Dieser Passus weicht das Anlagenrecht hingegen wieder etwas auf, handhabbare Kriterien zur Beurteilung der "**Zumutbarkeit**" für die Behörde sind **noch nicht ausgearbeitet**. Die Interpretation hat noch freien Lauf.

Einige fürchten angesichts der möglichen Auslegungen um die hohen österreichischen Umweltstandards, andere sehen die Genehmigungsverfahren dadurch verkompliziert und die Abwicklung durch Mehraufwand verlängert. Eine weitere Gruppe zeigt sich zufrieden über die Kombination der beiden Passus, gewährleisten sie im Großen und Ganzen doch die stete Verbesserung der

betrieblichen Umweltleistungen, ohne in die Betriebsentwicklung zum falschen Zeitpunkt einzugreifen und diese lahmzulegen.

Für die **Behörden** bedeutet die Aufnahme der Definitionen in das Anlagenrecht eine generelle **Umstellung ihres Prüfmodus**: war es bisher üblich, die Anlagen aufgrund der ursprünglichen Rechtslage und der Bescheide vor Inbetriebnahme nachzuprüfen (vorbehaltlich neuer Gesetze und Verordnungen), so müßte die Behörde nun **aktiv die technischen Entwicklungen verfolgen** und bei einer Anlagenüberprüfung gegebenenfalls **abwägen, ob eine Anlagenänderung dem Betrieb wirtschaftlich zumutbar ist**.

Flexibilität von Unternehmern ist jedenfalls zunehmend gefragt. Das 10-Jahres-Intervall zur Anpassung der Anlageneinigungen bedeutet gleichzeitig **Druck auf die Unternehmen**, am Laufenden zu bleiben und der Veralterung des Betriebs entgegen zu wirken, sowie **Impuls für den Investitionsgütermarkt**.

Unternehmen mit Umweltmanagementsystem haben in zweierlei Hinsicht **vorgesorgt**: durch **stete Verbesserung** bleiben sie flexibel und entwickeln sich rechtzeitig sozusagen 'co-evolutionär' mit BAT; und über das Kommunikationskonzept (bspw. Übermittlung von (Umwelt-)Kennzahlen) wird ein regelmäßiger **Kontakt zu den Behörden** aufgebaut, der Probleme im Vorfeld von Amtshandlungen bereinigen soll.

Neue Förderaktion zur UMS-Einführung

Die Verlängerung der bestehenden Förderaktion für Klein- und Mittelbetriebe zur Einführung von Umweltmanagementsystemen (UMS) nach der EMAS-VO wurde im Rahmen der Kommissionssitzung Mitte Oktober beschlossen.

Die Kommission zu Angelegenheiten der Umweltförderungen im In- und Ausland zog eine überaus **positive Bilanz** über die bisherige Förderaktion zur Einführung von Umweltmanagementsystemen nach EMAS-VO in Österreich. So konnten bisher 270 Projekte mit einer zugesagten Förderung von insgesamt öS 102 Mio unterstützt werden. Um diese erfreuliche Entwicklung für Umwelt und Wirtschaft in Österreich nicht zu bremsen, wurde nun eine Nachfolgeaktion ins Leben gerufen.

Die Förderaktion 'ÖKO-AUDIT 1999'

Per 1. November trat die **neue Förderaktion** des BMUJF, verwaltet durch die Österreichische Kommunalkredit AG (ÖKK) in Kraft. Diese ersetzt die Förderungen 'ÖKO-Audit' und 'ÖKO-Audit im Rahmen der Branchenerweiterung' (siehe KRONOS-Infobrief März/98) und **läuft bis 31.12.1999** (letzter Einreichtermin für vollständige Unterlagen). Wesentliche Änderungen zu o.g. Förderaktionen sind *kursiv* gedruckt.

Förderbar sind weiterhin Unternehmen aus Branchen, die gemäß EG-Verordnung 1863/93 (EMAS-VO) teilnahmeberechtigt sind, sowie aus jenen Branchen, die nach der österreichischen Sektorenerweiterungs-Verordnung 1998 (SEV) registriert werden können, sofern die Anzahl der nach EMAS-VO registrierten Unternehmen je Branche die 5 %-Marke noch nicht erreicht hat.

Förderungswürdig sind Unternehmen, auf die folgende Kriterien zutreffen:

Mitarbeiteranzahl	< 250 und	vorher:	< 500
Bilanzsumme	< 135 Mio öS oder		< 270 Mio öS oder
Umsatzsumme	< 270 Mio öS		< 540 Mio öS

Der **Zuschuß** beträgt gegenüber der bisherigen Staffellung von 15–50 % nun **einheitlich 30 % der förderfähigen Kosten bei einer Obergrenze von öS 300.000,--** (bisher öS 500.000,--). Die Auszahlung erfolgt in einer Tranche nach Eintragung in das Standortverzeichnis.

Es werden **weiterhin die internen und externen Kosten** (Beratungs- und Begutachtungskosten) zur Einführung eines UMS nach EMAS-VO zur Ermittlung der Förderung herangezogen. *Neu ist aber die Berechnung der internen Kosten, die bisher mit detaillierten Stundenaufzeichnungen und Kostenstellenrechnungen nachzuweisen waren, sie werden pauschal mit 100% der externen Kosten angesetzt.*

Die Förderanträge können wie bisher bei der ÖKK oder der jeweiligen Hausbank eingereicht werden.

Nicht mehr förderberechtigte Branchen

Zu jenen **Branchen, die bereits die 5 %-Marke erreicht haben** (siehe KRONOS-Infobrief Mai/98) und damit keine Förderzuschüsse mehr erhalten, ist nun auch die "Herstellung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe" (Nace-Code DE 21.1) gekommen; aus der Branche "Herstellung von sonstigen Eisen-, Blech- und Metallwaren" (Nace-Code DJ 28.7) kann noch bis 15.12.98 eingereicht werden.

Die **4 %-Grenze** haben die Branchen "Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten" (Nace-Code DE 20.2) sowie "Herstellung von elektronischen Bauelementen" (Nace-Code DE 32.2) überschritten.

Die Verlängerung der **Förderaktion ist als erfreuliches Signal** an jene Unternehmen zu werten, für die Umweltschutz mehr als nur ein Lippenbekenntnis bedeutet, und wird dazu beitragen, die Anzahl derer, die diese Bemühungen durch die EMAS-Teilnahme dokumentieren, weiterhin zu erhöhen.

SEV 1998 zur EMAS-VO nun in Kraft – Umweltmanagement im öffentlichen Sektor

Mit 1.10.1998 ist die Sektorenerweiterungs-Verordnung 1998 in Kraft getreten (SEV 1998). Unter anderen können sich ab sofort die 'öffentliche Verwaltung des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen' am Umweltmanagementsystem (UMS) nach EMAS-VO beteiligen.

Im KRONOS-Infobrief Mai/98 wurde über den Entwurf der Sektorenerweiterungs-Verordnung berichtet. Hier ist nochmals ein kurzer Überblick über die **Inhalte der SEV 1998** gegeben, *wesentliche Änderungen im Vergleich zum Entwurf sind kursiv gedruckt.*

Der Geltungsbereich

Dem Geltungsbereich der SEV 1998 unterliegen (für die öffentliche Verwaltung relevant):

- o Öffentliche Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen,
- o Weiterführende Schulen und Hochschulen, Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, Veranstaltungsgebäude von Messen, Betrieb und technische Hilfsdienste für kulturelle Leistungen, Baugewerbe, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung
- o In der gültigen Fassung **nicht mehr enthalten** sind: Kindergärten, Vor- und Grundschulen, botanische und zoologische Gärten, Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken,

Gebäuden und Wohnungen sowie der Betrieb von Sportanlagen. Diesen Bereichen wurde zu geringe Umwelrelevanz attestiert.

Der Standort

Als Standort gilt das Gelände, auf dem die unter der Kontrolle des Unternehmens verrichteten betriebszugehörigen Tätigkeiten – einschließlich Lagerung von Produkten, Rohstoffen und Abfällen und sonstigen Sachen, insbesondere der Verkehrs- und Beförderungsmittel – ausgeübt werden.

*Neu ist hier der **Begriff des 'Temporären Standortes'**. Er war im Entwurf nur für das Baugewerbe inhaltlich definiert und umfaßt nun in der gültigen Fassung auch die Sektoren Gebäudereinigung sowie Abfallsammelstellen des Sektors Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung. Temporäre Standorte werden als Beweis für die Funktionsfähigkeit und Effektivität des UMS auf Basis eines repräsentativen Auswahlverfahrens im Rahmen der Begutachtung vor Ort beurteilt.*

Damit ist sichergestellt, daß das Umweltmanagementsystem umfassend auf die Tätigkeit des Unternehmens angewandt wird und sich nicht auf den Unternehmenssitz beschränkt.

Der Bereich

Wenn ein 'Unternehmen' über mehrere ähnlich umweltrelevante, nach den gleichen Strukturen funktionierende Standorte die Kontrolle ausübt (Filialbetriebe), muß ein **signifikant hoher Anteil der Standorte** ('Bereichsstandorte') in das UMS einbezogen werden. Der ersten Umweltbetriebsprüfung müssen neben dem Unternehmenssitz mindestens ein Drittel, der zweiten (längstens nach drei Jahren) dann mindestens zwei Drittel und spätestens der vierten Umweltbetriebsprüfung (also nach längstens neun Jahren) mindestens fünf Sechstel der umweltrelevanten Bereichsstandorte unterliegen.

Gemeinde als Umweltmanager

Wie schon im Entwurf ist auch in der gültigen Fassung der SEV der Anwendungsbereich für den öffentlichen Sektor und damit für Gemeinden **auf den 'privatwirtschaftlichen' Aufgabenbereich beschränkt**. Ein Standort ist also ein Dienstgebäude (Sektor öffentliche Verwaltung) bzw. eine Betriebsstätte (Krankenhaus, AHS, Bauhof).

Der **'hoheitliche' Aufgabenbereich**, also derjenige, dessen Auswirkungen auch Bürger, Betriebe und Gäste einer Gemeinde betreffen (Raumordnung, Förderungen), bleibt weiterhin **unberücksichtigt**. Er wird zwar nicht explizit ausgeschlossen, die herrschende Ansicht geht jedoch dorthin, diesen Bereich mangels Flexibilität – die öffentliche Verwaltung wird hier als 'Vollzugsorgan' gesehen – als nicht im Sinne eines UMS steuerbar zu bewerten.

Die autonome Gemeinde hat hier jedoch **Gestaltungsspielräume**, die durch die Betrachtung mit der Umweltbrille im weitesten Sinne ganz neue Gewichtung erfahren könnten. Damit können **wesentlich weitere Effekte bezüglich Umweltverbesserung**, Lebensqualität und wirtschaftliche Auswirkungen erzielt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr KRONOS Umwelt-TEAM